

Beweislastverteilung bei Abänderung des Kindesunterhalts nach Volljährigkeit

von Rechtsanwältin Doreen Welz-Westphal, Fachanwältin für Familienrecht

1. Problemstellung:

Grundsätzlich bekannt dürfte sein, dass für minderjährige Kinder jeweils der Elternteil barunterhaltspflichtig ist, bei welchem das Kind nicht in seinen Aufenthalt hat. Weniger bekannt ist, wie sich nach Volljährigkeit des Kindes der Unterhalt berechnet. Ab der Volljährigkeit sind grundsätzlich beide Elternteile entsprechend der Quote ihrer Einkünfte zur Unterhaltzahlung an das Kind verpflichtet. Vielfach wird während der Minderjährigkeit des Kindes über den zu zahlenden Mindestunterhalt eine Jugendamtsurkunde errichtet, welche als Schuldtitel dient. Sofern sich aus der Urkunde nichts anderes ergibt, gilt in der Unterhaltstitel grundsätzlich auch über die Volljährigkeit des Kindes hinaus fort. Da sich mit der Volljährigkeit des Kindes jedoch die Berechnungsgrundlagen für den Kindesunterhalt ändern, zieht dies zwangsläufig die Notwendigkeit der Abänderung der Jugendamtsurkunde nach sich. Der BGH hat sich in seiner Entscheidung vom 7.12.2016, AZ XII ZB 422/15 mit der Frage befasst, wer in einem solchen Abänderungsverfahren welche Tatsachen beweisen muss.

2. Sachverhalt:

In dem Vorverfahren vor dem OLG Karlsruhe hatte das volljährige Kind unter Berufung auf eine angebliche Einkommensverbesserung des Vaters eine Erhöhung des Kindesunterhalts beantragt. Der Vater hatte widerklagend beantragt, den Unterhalt herabzusetzen unter Hinweis auf die nunmehrige Mithaftung der Mutter für den Kindesunterhalt. Dabei hatte er substantiiert die Einkommenserhöhung bestritten. Das OLG hatte beide Anträge zurückgewiesen. Die Abweisung des Wiederantrags hatte das OLG wie folgt begründet:

"Ob sich im vorliegenden Fall die Volljährigkeit des Antragstellers auf die Höhe der Unterhaltspflicht des Antragsgegners auswirke, sei nicht allein von der nunmehrigen Mithaftung der Kindesmutter, sondern auch von der Entwicklung der Einkommensverhältnisse des Antragsgegners abhängig. Wenn der Antragsgegner vorliegend ein monatliches Einkommen in Höhe von rund 7000 € erzielen sollte, wie dies vom Antragsteller vorgetragen worden sei, würde sich die Unterhaltspflicht des Antragsgegners trotz der nach Volljährigkeit des Antragstellers hinzugetretenen Barunterhaltspflicht der Kindesmutter nicht reduzieren. Die Höhe des monatlichen Einkommens des Antragsgegners sei streitig geblieben und von keinem der Beteiligten nachgewiesen worden. Insoweit treffe die Darlegungs- und Beweislast den Antragsgegner, weil es ausschließlich um die in seiner Sphäre liegenden Einkommensverhältnisse gehe. Gegen diese Einschätzung wehrte sich in der Vater mit in der Rechtsbeschwerde zum BGH.

3. Entscheidung des Gerichts:

Der BGH nimmt zunächst Stellung zu den Grundsätzen, nach welchen eine Jugendamtsurkunde beiderseits abgeändert werden kann. Für den Unterhaltsverpflichteten (hier den Vater) handelt es sich in jedem Fall um ein Schuldanerkentnis. Für diesen ist damit eine ab Änderung der Jugendamtsurkunde nur über die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage möglich. Dies setzt voraus, dass gegenüber den Umständen bei Errichtung der Urkunde eine Veränderung eingetreten ist, die eine Herabsetzung des Unterhalts rechtfertigt.

Der BGH stellte klar, dass auch für den Unterhaltsgläubiger (hier das Kind) eine Erhöhung des Unterhalts nur bei veränderten tatsächlichen Verhältnissen (Einkünften) möglich ist, wenn sich die Beteiligten bei Errichtung der Urkunde schon im Voraus darüber geeinigt haben, dass ein bestimmter Unterhalt zu zahlen ist und dieser in der Jugendamtsurkunde wie gewollt tituliert wurde. Gleiches gilt, sofern genau der geforderte Unterhalt tituliert worden ist. Dann haben beide Seiten einverständlich erklärt, dass auf der Basis des bestehenden Einkommens genau der Unterhalt geschuldet sein soll. Dies hat dann Bindungswirkung für beide Seiten, solange sich daran nichts ändert. Dies auch dann, wenn nach den tatsächlichen Einkünften grundsätzlich hätte mehr Unterhalt gefordert werden können oder – umgekehrt nur weniger Unterhalt geschuldet gewesen wäre. Dann ist auch für den Unterhaltsgläubiger (das Kind) eine Erhöhung des Unterhalts nur möglich bei Geltendmachung veränderter Umstände.

Fehlt es hingegen in einem Einverständnis der Beteiligten über den titulierten Unterhaltsanspruch, so kann der Unterhaltsgläubiger ohne Bindung an die vorliegende Urkunde im Wege des Abänderungsantrags eine Erhöhung des Kindesunterhalts verlangen, wenn die tatsächlichen Einkünfte dies rechtfertigen.

In dem zu entscheidenden Fall waren aufgrund einer vorangegangenen Einigung über den titulierten Unterhaltsbetrag für beide Seiten die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage auf die Abänderung der Jugendamtsurkunde anzuwenden. Der BGH stellte dar, dass die Frage der Beweislast bei Abänderung in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist. Nach einer Auffassung muss jeweils derjenige, der eine Abänderung beantragt, auch die für ihn günstigen veränderten Umstände beweisen. Dies gelte dann auch für die Haftungsanteile beider Elternteile inklusive des Einkommens des anderen Elternteils.

Nach einer anderen Auffassung ist jeweils danach zu fragen, wen in dem vorliegenden Fall bei einer erstmaligen Unterhaltsfestsetzung die jeweilige Beweislast treffen würde. Der BGH folgt dieser Auffassung. Der BGH stellte dar, dass die Beweislastregeln wie bei einer Erstfestsetzung dann gelten, wenn die Änderung der für die frühere Festsetzung maßgeblichen Umstände feststeht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Unterhaltsgläubiger Umstände geltend macht, auf die es erstmals im Abänderungsverfahren ankommt. Diese sind dann von dem Kind zu beweisen.

Auf den Fall übertragen bedeutet dies, dass durch den Vater lediglich dargelegt und bewiesen werden musste, dass sich die Grundlagen der früheren Festsetzung maßgeblich geändert haben. Dies ist bereits damit geschehen, dass das Kind zwischenzeitlich volljährig geworden ist und insoweit die alleinige Barunterhaltungspflicht des Vaters nicht mehr besteht, sondern eine gemeinschaftliche Haftung beider Elternteile nach der Quote ihrer Einkünfte. Die Berechnungsgrundlagen sind damit schon andere. Der BGH weist weiterhin darauf hin, dass bei einer derart tiefgreifenden Veränderung kaum eine Anknüpfung an die Geschäftsgrundlagen der ursprünglichen Vereinbarung mehr möglich ist. Insoweit sind hier die Beweislastregeln wie im bei einer Erstfestsetzung des Unterhalts anzuwenden. Danach hat derjenige, der den Unterhalt begehrt die Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen. Eine endgültige Entscheidung war in der Sache nicht möglich, da dazu eine entsprechende Tatsachenaufklärung fehlte, weshalb die Entscheidung an das OLG Karlsruhe zurückverwiesen wurde.

4. Fazit:

Wird nach Eintritt der Volljährigkeit durch den Unterhaltsschuldner eine Abänderung des Kindesunterhalts allein mit Blick auf die Veränderung der Rechtslage durch die Volljährigkeit geltend gemacht, so ist durch in das Kind der weitere Unterhaltsanspruch unter Darlegung der Einkünfte beider Elternteile sowie der sich daraus ergebenden Haftungsquoten darzulegen und zu beweisen. Das Kind hat ebenfalls die weiteren Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs (förderungsfähige Ausbildung) zu beweisen.

Will der Unterhaltsschuldner hingegen ein gegenüber der früheren Festsetzung geringeres Einkommen geltend machen, so ist er seinerseits dafür beweisbelastet.

Dies bedeutet, dass Unterhaltsschuldner vor einer beabsichtigten Abänderung des Unterhalts nicht zuvor Auskunft über die Einkommensverhältnisse des anderen Elternteils einholen müssen, sondern dies getrost dem unterhaltsberechtigten Kind überlassen können. Gleichwohl wird es sich für den die Abänderung begehrenden Unterhaltsschuldner anbieten, zuvor die Einkünfte des anderen Elternteils zu kennen, damit die Haftungsquote und damit der tatsächlich zu zahlende Unterhalt unter Berücksichtigung des erhöhten Bedarfs des Kindes ab der Volljährigkeit vorab errechnet werden kann. Damit wird das Risiko, im Verfahren zu unterliegen, minimiert. Der Auskunftsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil ergibt sich aus § 242 BGB.

Dogmatisch ist die Entscheidung zutreffend. Es ist nachvollziehbar, dass Unterhaltsschuldner bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen eine Verringerung des Einkommens nachweisen müssen, wenn sie eine Herabsetzung des Unterhalts begehren. Dann können gewissermaßen die Berechnungsgrundsätze der früheren Festsetzung lediglich mit anderen Einsatzbeträgen übernommen werden, so dass eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse möglich ist.

Mit Eintritt der Volljährigkeit und Beendigung der allgemeinen Schulausbildung hat jedoch auch das Kind die Pflicht zur Aufnahme und stringenten Fortführung einer Berufsausbildung, welcher es in der Praxis vielleicht nur eher weniger als mehr nachkommt. Zugleich sind nun beide Elternteile für den Barunterhalt pflichtig, so dass tatsächlich eine einfache „Neuberechnung“ durch Veränderung der Einsatzbeträge so einfach eben nicht mehr möglich ist. Hier sind plötzlich ganz neue Fragen bei der Unterhaltsbemessung zu klären, die vorher nicht von Belang waren. Bei einer so tiefgreifenden Veränderung kann dem Unterhaltsgläubiger damit nicht mehr eine Bindung an ursprüngliche Verhältnisse zugestanden werden, die es so eben nicht mehr gibt. Es ist damit folgerichtig, dass der weitere Unterhaltsanspruch letztlich durch das Kind (wie bei einer Erstfestsetzung) bewiesen werden muss.